

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. · Schillstr. 10 · 10785 Berlin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
z.Hd. Herrn Crüwell  
Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

11. Januar 2010

**Konsultationsverfahren 16/2009 – Entwurf eines Merkblatts zur Kontrolle von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG**

Sehr geehrter Herr Crüwell,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns dafür, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Entwurf eines Merkblatts zur Kontrolle von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen den in dem Merkblattentwurf zum Ausdruck kommenden pragmatischen Ansatz zur Feststellung der erforderlichen Sachkunde der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen, der insbesondere den Interessen kleinerer Institute, etwa Sparkassen und Genossenschaftsbanken, regelmäßig auch gerecht werden kann. Ungeachtet dessen möchten wir Sie auf einige Besonderheiten im Bürgschaftsbankenbereich hinweisen und bitten Sie, diese im Merkblatt zu berücksichtigen.

Bekanntlich handelt es sich bei Bürgschaftsbanken um Selbsthilfeeinrichtungen des Mittelstandes, an denen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Kammern der Freien Berufe, Wirtschaftsverbände und Innungen, Banken und Sparkassen sowie Versicherungsunternehmen beteiligt sind. Die Bürgschaftsbanken, die lediglich über eine Bankerlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KWG verfügen, betreiben mit der ausschließlichen Vergabe von Bürgschaften und Garantien für kleine und mittlere Unternehmen und freie Berufe ein im Vergleich zu Universalbanken grundsätzlich weniger komplexes Geschäftsfeld. Die von Bürgschaftsbanken vergebenen Bürgschaften und Garantien werden dabei in erheblicher Höhe von Bund und Ländern rückverbürgt bzw. rückgarantiert und von einem externen Ausschuss, in dem Vertreter der Gesellschafter und Rückbürgen stimmberechtigt sind, bewilligt. Der Rückbürge muss dabei der Vergabe ausdrücklich zustimmen.

Mitglieder der Aufsichts- bzw. Verwaltungsorgane der Bürgschaftsbanken stammen zum Teil aus dem Bereich der Kredit- und Versicherungswirtschaft. Neben Mitgliedern von Vorständen und Geschäftsführern von anderen Instituten (Hausbanken) und Versicherungen zählen dazu auch Mitarbeiter aus deren zweiter Führungsebene, wie z.B. Direktoren und Abtei-

lungsleiter. Vor dem Hintergrund der skizzierten Geschäftsaktivitäten gehen wir davon aus, dass die erforderliche Sachkunde auch bei Mitgliedern dieser zweiten Führungsebene grundsätzlich unterstellt werden kann, dies auch und gerade vor dem Hintergrund, dass Geschäftsführer und Mitglieder von Aufsichtsorganen beaufsichtigter Unternehmen in dem Entwurf ihres Merkblatts nur beispielhaft Erwähnung finden.

Ferner setzen sich die Mitglieder der Aufsichts- bzw. Verwaltungsorgane der Bürgschaftsbanken in bedeutendem Umfang aus Geschäftsführern und Präsidenten von Kammern und Wirtschafts- sowie Handwerksverbänden zusammen. Bei einem Teil dieses Personenkreises handelt es sich zugleich um die in dem Entwurf des Merkblatts erwähnten Kaufleute i.S.d. §§ 1ff. HGB. Aber selbst wenn diese Eigenschaft nicht vorliegen sollte, gehen wir – wie es sich in den vergangenen Jahrzehnten in der Praxis gezeigt und bewährt hat – davon aus, dass diese regelmäßig über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Schließlich sind in Einzelfällen auch Vertreter aus den Finanz- und Wirtschaftsministerien der Bundesländer (z.B. Referats- und Abteilungsleiter, Ministerialräte und -dirigenten sowie Staatssekretäre) Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der Bürgschaftsbanken. Werden die für den Sparkassen- und Genossenschaftssektor typischen Aufsichts- und Verwaltungsratsstrukturen mit Bürgermeistern und Landräten im Entwurf des Merkblatts ausdrücklich privilegiert, so sollte dies auch und erst recht für den vorgenannten Personenkreis gelten.

Wir gehen daher davon aus, dass sich die beschriebenen Sachverhalte unter die allgemeinen Ausführungen zur Sachkunde im Merkblattentwurf subsumieren lassen (*„Eine Tätigkeit in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten kann die erforderliche Sachkunde begründen, wenn sie maßgeblich auf wirtschaftliche oder rechtliche Fragestellungen ausgerichtet ist und nicht völlig untergeordneter Natur war oder ist.“*). Nichtsdestotrotz regen wir an, eine entsprechende Klarstellung unmittelbar in das Merkblatt aufzunehmen. So könnte der oben zitierte Abschnitt wie folgt ergänzt werden *„ ... nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist. Dies kann z.B. für hochrangige Vertreter aus Kammern und Wirtschafts- oder Handwerksverbänden oder aber für Vertreter aus Wirtschafts- und Finanzministerien gelten.“*

Hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen für die Anzeige bitten wir Sie, die Anforderung der Vorlage eines Führungszeugnisses noch einmal zu überdenken, ist diese doch bislang selbst bei Geschäftsleitern nicht obligatorisch.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Konsultationsverfahren aufzugreifen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. jur. Olaf Achtelik



Stephan Jansen